

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen DJK UNITAS HAAN 1 e.V.
Der Verein wurde im Januar 1948 gegründet und hat seinen Sitz in 42781 Haan. Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Mettmann mit der Vereinsregisternummer 471 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes, des katholischen Sportverbandes der Diözese Köln. Der Verein ist ökumenisch offen.
3. Der Verein ist Mitglied der für die von ihm betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
6. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Der Verein umfasst:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) aktive Mitglieder
 - c) passive Mitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird nach einstimmigen Beschluss durch den Vorstand verliehen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
2. Der Austritt erfolgt zum Ende des Quartals, in welchem die Erklärung dem geschäftsführenden Vorstand vorliegt. Der Verein behält sich das Recht vor, noch ausstehende Beiträge einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
3. Der Ausschluss durch Vorstandsbeschluss ist möglich bei
 - a) wiederholtem und schweren Verstoß gegen die Satzung,
 - b) vereinschädigendem Verhalten,
 - c) ehrenrührigem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins,
 - d) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mehr als 6 Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

§ 4 Mitgliederbeiträge

1. Alle Vereinsmitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich im Voraus zu zahlen. In Sonderfällen kann der geschäftsführende Vorstand auch einen anderen Rhythmus festlegen. Grundsätzlich werden Beiträge, Umlagen und Gebühren im Einzugsverfahren erhoben.
3. Der Verein kann Umlagen erheben.

4. Beiträge, Umlagen und Gebühren werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, die beitragsfreie Mitgliedschaft einzuräumen.
Mitgliedern, die in Not sind, können vom Vorstand die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung finden jedes Jahr innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres mit folgender Tagesordnung statt:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen nach §10 der Satzung
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Sonstiges
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für notwendig erachtet, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich in der Weise, dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse bekannt gemacht werden.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese müssen spätestens 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung zugegangen sein, es sei denn, der Vorstand verkürzt diese Frist zur jeweiligen Mitgliederversammlung. Der Stichtag wird mit der Einladung verkündet.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag oder Beschluss abgelehnt. Soweit sie eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Die Abstimmung ist, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, geheim durchzuführen. Maßgebend ist die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder über 16 Jahren. Bei satzungsgemäßer Einladung sind die anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Finanzverwalter/in
 - d) dem geistlichen Beirat
 - e) dem/der Jugendleiter/in
 - f) dem/der Frauenwart/in
 - g) dem/der Männerwart/in
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Finanzverwalter/in
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied berechtigt.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
5. Der Vorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben einen erweiterten Kreis von Mitarbeitern benennen.

§ 8 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus bis zu drei verdienten Mitgliedern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen keine Funktion innerhalb des Vorstandes oder als Kassenprüfer ausüben.

Dem Ältestenrat obliegen die Ehrung verdienter Mitglieder, die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern und die Wahrung von Vereinstraditionen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird durch zwei Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Finanzverwalters/in und des Vorstandes.

§ 10 Wahlen

1. Mit Ausnahme des Geistlichen Beirates werden die Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrates und die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis sie wiedergewählt oder ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Mitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Kassenprüfern ist nur eine einmalige Wiederwahl zulässig.
Der Geistliche Beirat wird vom Vorstand bestellt. In der Regel übernimmt diese Aufgabe ein Seelsorger der Pfarrgemeinde St. Chrysanthus und Daria Haan.
2. Die Wahlen erfolgen nach folgendem zweijährigen Turnus:
 - a) in Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die Abteilungsleiter/in Männer
 - zwei Kassenprüfer/innen
 - bis zu drei Mitglieder des Ältestenrates
 - b) in Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Finanzverwalter/in
 - der/die Abteilungsleiter/in Frauen
 - der/die Jugendleiter/in
3. Für die Neuwahl des ersten Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Nach erfolgter Wahl übernimmt der erste Vorsitzende wieder die Versammlungsleitung.
4. Jedes Mitglied wird in einem eigenen Wahlgang gewählt.
5. Abwesende Mitglieder können bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

§ 11 Versicherung, Haftung

1. Die Mitglieder des Vereins werden bei der Sporthilfe e.V. versichert. Es gelten hierbei die Bestimmungen des jeweils gültigen Versicherungsvertrages.
2. Für den Verlust von Bargeld und Gegenständen jeglicher Art bei Vereinsveranstaltungen und Übungsstunden übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist ein zweite Versammlung schriftlich mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband vorzulegen. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesanverband (Auszug aus dem Protokoll) und dem Bundesverband zuzustellen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Kath. Pfarrgemeinde St. Chrysanthus und Daria Haan. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, und falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden. Andernfalls fällt das Vermögen an den Malteser-Hilfsdienst und soll der Ausbildung Jugendlicher dienen.